

Verordnung über die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO)

Kapazitätsverordnung

Inkrafttreten: 01.04.2005

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 2005, 173

Gliederungsnummer: 221-h-4

Auf Grund des [Artikels 6 Abs. 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes](#) vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145 - 221-h-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 31), in Verbindung mit [Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen](#) vom 24. Juni 1999, geändert durch Gesetz vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298), wird verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, ist zu gewährleisten.

(2) Zulassungszahlen können bei der Erprobung neuer Studiengänge und Studienmethoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen abweichend von Absatz 1 festgesetzt werden. Absatz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Zulassungszahlen werden nach [Artikel 2 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes](#) durch Rechtsverordnung festgesetzt.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang.

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerberinnen und Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach [§ 1 Abs. 3](#) in Verbindung mit [§ 4](#) geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (Staatsvertrag) und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters oder höherer Fachsemester unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages innerhalb einer vom Senator für Bildung und Wissenschaft zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach [§ 3](#), die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten ([§ 13 Abs. 4](#)) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts ([§ 14](#)) zu begründen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft der Senator für Bildung und Wissenschaft die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Im Übrigen gilt für das Verfahren unbeschadet landesgesetzlicher Vorschriften:

Die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge des Senators für Bildung und Wissenschaft für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht der Senator für Bildung und Wissenschaft bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtags ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraumes oder vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraumes oder vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach [Anlage 1](#) unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefasst werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen ([§ 11](#)).

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach [Anlage 3](#) zugeordnet.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnungen einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatsstunden.

(2) Soweit auf Grund [§ 29 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295 - 221-a-1) die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des

Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin nach [Anlage 1](#) werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1200 Poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der Poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.

2. Lehrereinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Tiermedizin nach [Anlage 1](#) wird die Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um dreißig vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, sind vorrangig abzuziehen.

3. Lehrereinheit Zahnmedizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Zahnmedizin nach [Anlage 1](#) werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach

den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

- b)** Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c)** Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird berücksichtigt durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30 vom Hundert von der um den Personalbedarf für stationäre Krankenversorgung nach Buchstabe b) verminderten Gesamtstellenzahl.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studentinnen oder Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistung erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach [§ 13 Abs. 1](#) im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 54 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) wird wie folgt berücksichtigt:

- 1.** Ausbildung nach § 54 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze;
- 2.** Ausbildung nach §§ 54 Abs. 2 und 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze.

(7) Wissenschaftliche Dienstleistungen im Sinne von [§ 23 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes](#), die nicht als Lehrdeputat (Absatz 1) oder als Lehrauftrag ([§ 10](#)) erfasst sind, werden in Deputatstunden umgerechnet und in die Berechnungen einbezogen.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach [§ 13 Abs. 1](#) in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Dies gilt ferner nicht, soweit Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen übernimmt. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatsstunden umzurechnen.

§ 11

- (1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.
- (2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

- (1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.
- (2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Senator für Bildung und Wissenschaft Vorgaben gemacht werden.

§ 13

- (1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatsstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer Studentin oder eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in [Anlage 2](#) aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.
- (2) Bei Studiengangkombinationen sind die in [Anlage 2](#) aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in [Anlage 2](#) nicht aufgeführt, wird vom Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen. Hilfsweise gilt die bisherige Verteilung des Lehrangebots.

Dritter Abschnitt Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Absatz 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6), oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals ([§ 8 Abs. 1](#)) durch Studentinnen und Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nr. 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung;
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patientinnen und Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin;
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und klinischen Teil des Studiengangs Medizin;

7. gegenüber dem nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studentinnen und Studenten erster oder höherer Fachsemester in den vergangenen Jahren.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal ([§ 8 Abs. 1](#)) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. Besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studentinnen und Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

§ 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpass an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpass vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, dass die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf, und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

§ 16

Die Studienanfängerzahl ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren ([§ 14 Abs. 2 Nr. 4](#)) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind 15,5 vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Liegt die Zahl nach Nummer 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7](#) sowie [Abs. 3 Nr. 1 bis 3](#), erhöht sie sich je 1000 Poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nummer 1 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.
3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diesen Studienabschnitt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7](#) sowie [Abs. 3 Nr. 1 bis 3](#), ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; [§ 14 Abs. 2 Nr. 6](#) bleibt unberührt.

§ 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn der Senator für Bildung und Wissenschaft die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann, ist die Differenz zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem Dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.

(3) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist 0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde je Studentin oder Student anzusetzen.

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Absatz 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3](#) voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.

Vierter Abschnitt Ausnahmetatbestände

§ 20

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts festgesetzt werden.

§ 21

(1) Einer Lehrinheit zugeordnete Stellen, die im Berechnungszeitraum oder in dem dem Berechnungszeitraum folgenden Jahr entfallen, bleiben bei der Feststellung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt.

(2) Einer Lehrinheit zugeordnete Stellen, die in einem späteren als dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum entfallen, bleiben dann unberücksichtigt, wenn sie für die ordnungsgemäße Ausbildung einer höheren Studentenzahl auf Grund früherer höherer Zulassungen erforderlich sind.

(3) Die Stellen nach Absatz 1 und 2 sind zu kennzeichnen und der Zeitpunkt des Wegfalls ist festzulegen.

(4) Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehrinheit für den Ausbildungsaufwand nach [§ 13 Abs. 1](#) für den Berechnungszeitraum zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen bleibt [§ 10](#) unberührt.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

- (1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.
- (2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Durchführung dieser Verordnung der Senator für Bildung und Wissenschaft zuständig.
- (4) Diese Verordnung gilt auch für Fernstudiengänge. Die näheren Bestimmungen erlässt der Senator für Bildung und Wissenschaft in Abstimmung mit den anderen Ländern.

§ 23

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2005/06.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung) vom 14. Januar 1994 (Brem.GBl. S. 41 - 221-h-4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 211), außer Kraft.

Bremen, den 13. Mai 2005

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft

Anlage 1

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte ([Anlage 2, § 13 Abs. 2 und 3](#)) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, dass die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

I.
**Berechnung des Angebots einer
Lehreinheit an Deputatstunden**

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen, den nach [§ 9 Abs. 7](#) in Deputatstunden umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach [§ 9 Abs. 2](#).

(1)

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatsstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheiten entfallen.

(2)

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

(3)

II.
Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

(4)

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

(5)

III.
Verzeichnis der benutzten Symbole

A_p : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs
 p

- A_q : Die für den Dienstleistungsabzug anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q ([§ 11 Abs. 2](#))
- CA_p : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p , der auf die Lehreinheit entfällt ([§ 13 Abs. 4](#))
- CA_q : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q , der von der Lehreinheit als Dienstleistungen zu erbringen ist ([§ 13 Abs. 4](#))
-
- CA : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
- E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester ([§ 11](#))
- h_j : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j , gemessen in Deputatstunden je Semester ([§ 9 Abs. 1](#))
- l_j : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen je Stellengruppe j
- L : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester ([§ 10](#))
- r_j : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester ([§ 9 Abs. 2](#))
- S : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester ([§ 9 Abs. 1](#))
- S_b : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
- W : Anzahl der in Deputatstunden je Semester umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen ([§ 9 Abs. 7](#))
- z_p : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, [§ 12](#))

Anlage 2

Curricularnormwerte ([§ 13 Abs. 1](#))

I. Curricularnormwerte für Studiengänge an der Universität Bremen

Studiengänge mit dem Abschluss

Lfd. Nr.	Fächergruppe Studiengang	Diplom CNW	Staatsexamen CNW	Magister CNW	Bachelor CNW ³⁾	Master CNW
1. Mathematik/ Naturwissenschaften						
1.01	Biologie	6,40	6,40		5,10 (VF) 3,84 (HF)	
1.02	IS in Aquatic and Tropical Ecology					2,25
1.03	Chemie	5,30	5,30			
1.04	Geographie	3,00	3,80			
1.05	Humangeographie				2,39	
1.06	Physische Geographie				2,68	
1.07	Informatik	3,60				
1.08	Digitale Medien/ Medieninformatik				4,05	2,05
1.09	Physik	4,50	4,50			
1.10	Biochemistry and Molecular Biology					2,28
1.11	Environmental Physics					1,80
1.12	Mathematik	3,20	3,20		1,93 (HF)	
1.13	Elementarmathematik				1,24 (NF)	

1.14	Technomathematik	3,48		
1.15	Geowissenschaften	2,10	4,00	
1.16	Marine Microbiology			1,80
1.17	Marine Geosciences			2,50
1.18	Stadt- und Regionalentwicklung			1,22

2. Ingenieurwissenschaften

2.01	Elektrotechnik ¹⁾	4,20	3,20	
2.02	Metalltechnik ¹⁾		3,20	
2.03	Produktionstechnik	4,20		
2.04	Production Engineering			1,35
2.05	Technologie (AW/AL)		4,00	
2.06	Textilwissenschaft (AW/AL)		4,00	
2.07	Systems Engineering		2,91	

3. Sprach- und Kulturwissenschaften

3.01	Anglistik/Amerikanistik		3,20	
3.02	Deutsch	3,60		
3.03	Germanistik/Deutsch			1,96 (HF)
3.04	Englisch	4,20		
3.05	Französisch	4,40		
3.06	Geschichte	3,80	3,00	
3.07	Kulturwissenschaft		3,80	2,42 (HF)
3.08	Medienkultur			1,20
3.09	Linguistik		3,00	

3.10	Erziehungswissenschaft/ Behindertenpädagogik Schulpädagogik Weiterbildung für Erwachsene	3,73 1,97 3,73	5,00		
3.11	Philosophie			3,80	
3.12	Psychologie	4,0			
3.13	Religionswissenschaft/ Religionspädagogik	3,80	3,80		
3.14	Romanistik			3,40	
3.15	Germanistik			3,00	
3.16	Spanisch		4,40		
<hr/>					
4.	Kunst, Kunstwissenschaft				
<hr/>					
4.01	Kunst	7,60	4,13		
4.02	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik			3,5 (HF)	
4.03	Kunst- und Kulturvermittlung				2,08
4.04	Musik, musikwissenschaftlicher Anteil musikpraktischer Anteil ²⁾	4,00 44,33 33,33	4,00		
<hr/>					
5.	Sport/Sportwissenschaft				
<hr/>					
5.01	Sport	7,00			
<hr/>					
6.	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
<hr/>					

6.01	Politikwissenschaft/ Gemeinschaftskunde	2,00	3,80	1,92	
6.02	Sozialpolitikforschung				1,5
6.03	Rechtswissenschaft		2,20		
6.04	Europäisches und Internationales Recht			0,80	
6.05	Deutsches Recht für Ausländer			0,65	
6.06	European Labour Studies				1,01
6.07	Sozialwissenschaft (LSIIbF)		2,20		
6.08	Global Governance and Social Theory				2,60
6.09	Soziologie	2,00		2,00	1,81
6.10	Sozialpädagogik	3,60			
6.11	Kulturgeschichte Osteuropas			4,40	
6.12	Pflegewissenschaft		3,73		
6.13	Öffentliche Gesundheit			1,85	
6.14	Gesundheitswissenschaften/ Public Health				3,05
6.15	Wirtschaftswissenschaft ¹⁾	1,90	2,20		
6.16	Betriebswirtschaftslehre	1,90			
6.17	Wirtschaftsingenieurwesen	3,43			
6.18	International Economic Relations				0,87
6.19	Business Studies				1,20
6.20	Comparative and European Law			2,14	

6.21	DENGO	1,90
------	-------	------

7.	Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaft	
-----------	--	--

7.01	Hauswirtschaft	4,00
------	----------------	------

Abkürzungen: VF= Vollfach, HF= Hauptfach, NF= Nebenfach

Fußnoten

- 1) Mit dem 1. Staatsexamen in den Fächern Elektrotechnik, Metalltechnik oder Wirtschaftswissenschaft kann gleichzeitig das Diplom in Berufspädagogik erworben werden.
- 2) CNW 33,33 auf der Basis geltender 60 - Min.- Unterrichtsstunde; entspricht einem CNW von 44,33 umgerechnet auf eine 45 - Min.- Unterrichtsstunde. Die Ausbildung erfolgt im Institut für Musikpädagogik.
- 3) Der CNW für ein Nebenfach wird abgeleitet aus dem CNW des Voll- bzw. Hauptfaches. Der Lehraufwand für ein Nebenfachcurriculum beträgt 0,25 eines Vollfach- und 0,33 eines Hauptfachcurriculums.

II. Curricularnormwerte für Studiengänge an der Hochschule für Künste

Studiengänge mit dem Abschluss

Lfd. Nr.	Fächergruppe Studiengang	Diplom (KH)	Bachelor	Master
1.	Kunst, Kunstwissenschaft	CNW	CNW	CNW
1.01	Künstlerische Ausbildung Instrumentales Hauptfach (IHF)	29,590		
	Gesang	48,323		
	Alte Musik IHF	31,134		
	Alte Musik Gesang	36,626		
	Dirigieren	39,34		
	Komposition	34,342		
1.02	Künstlerische Ausbildung Zusatzstudium Instrumentales Hauptfach (IHF)	10,483		
	Gesang	19,533		
	Alte Musik IHF	14,461		
	Alte Musik Gesang	19,544		
	Dirigieren	15,30		
	Komposition	12,552		
1.03	Musikerziehung Instrumentales Hauptfach	23,073		
	Gesang	28,007		
	Jazz	27,066		
	Elementare Musikpädagogik	23,907		
1.04	Musikerziehung Zusatzstudium Instrumentales Hauptfach, Gesang	3,983		
	Jazz	4,750		
	Elementare Musikpädagogik	6,900		

	Musiktheorie/Hörerziehung	8,769		
1.05	Kirchenmusik B Evangelische Kirchenmusik	45,67		
	Katholische Kirchenmusik	46,34		
1.06	Kirchenmusik A Evangelische und katholische Kirchenmusik	22,15		
1.07	Digitale Medien		6,76	3,47
1.08	Freie Kunst	18,1		
1.09	Integriertes Design	15,96		

III. Curricularnormwerte für Studiengänge an der Hochschule Bremerhaven

Studiengänge mit dem Abschluss

außer Kraft

Lfd. Nr.	Fächergruppe Studiengang	Diplom (FH)	Bachelor	Master
		CNW	CNW	CNW
1.	Naturwissenschaften/Mathematik			
1.01	Informatik/Wirtschaftsinformatik	6,00		
1.02	Digitale Medien		4,00	2,96
2.	Ingenieurwissenschaften			
2.01	Produktionstechnologie	5,40		
2.02	Versorgungstechnik und Anlagenbetriebstechnik	6,00		
2.03	Schiffsbetriebstechnik	6,00		
2.04	Medizintechnik	4,70		
2.05	IS Process Engineering and Energy Technology		5,25	2,25
2.06	Maritime Technologien		4,67	
3.	Rechts-, Wirtschaft- und Sozialwissenschaften			
3.01	Betriebswirtschaftslehre	5,00		
3.02	Transportwesen/Logistik (Wirtschaftsingenieur)	6,00		
3.03	Lebensmittelwirtschaft (Wirtschaftsingenieur)	4,00		
3.04	Cruise Industry Management		3,50	
4.	Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften			
4.01	Lebensmitteltechnologie	5,60		

IV. Curricularnormwerte für Studiengänge an der Hochschule Bremen

Studiengänge mit dem Abschluss

außer Kraft

Lfd. Nr.	Fächergruppe Studiengang	Diplom (FH)	Bachelor	Master
		CNW	CNW	CNW
1.	Sprach - und Kulturwissenschaften			
1.01	Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	7,20	6,25	
1.02	IS Fachjournalistik	5,20	5,35	
2.	Naturwissenschaften/Mathematik			
2.01	Technische Informatik	6,00	6,06	
2.02	ES Technische Informatik	5,30		
2.03	IS Technische Informatik		5,43	
2.04	Angewandte und Technische Informatik			2,60
2.05	IS Medieninformatik	5,80	5,86	
2.06	Digitale Medien		4,40	3,00
2.07	Internationaler Frauenstudiengang Informatik	5,80	5,79	
2.08	IS Technische und Angewandte Biologie		5,42	
2.09	IS Bionik		6,25	
2.10	IS Imaging Physics		5,31	
3.	Ingenieurwissenschaften			
3.01	Architektur	6,30	5,60	3,20
3.02	IS Architektur	5,80		
3.03	Bauingenieurwesen	6,10	6,00	2,40
3.04	IS Umwelttechnik	5,40	5,30	2,20
3.05	Elektrotechnik	6,00	6,13	
3.06	IS Mikrosystemtechnik	6,10		

3.07	IS Mikro- und Opto-Systemtechnik		6,12	
3.08	Electronics Engineering			2,2
3.09	Energiesysteme			2,2
3.10	Maschinenbau	6,00		
3.11	Mechanical Engineering		6,11	
3.12	Computer Based Mechanical Engineering			2,60
3.13	Industrial Engineering/European Product Engineering and -management	5,60		
3.14	Global Industrial Management		5,99	
3.15	IS Luftfahrtssystemtechnik und -management	5,80	5,57	
3.16	Schiffbau- und Meerestechnik	6,00	5,58	
3.17	IS Schiffbau und Meerestechnik	5,00	4,27	
3.18	Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik		5,58	

4. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

4.01	Betriebswirtschaftslehre	5,00	5,43	
4.02	Betriebswirtschaft/Internationales Management	5,00	5,30	
4.03	Europäisches Finanz- und Rechnungswesen	5,00	5,30	
4.04	Management im Handel	5,00	5,13	
4.05	ES Wirtschaft und Verwaltung	4,60	4,80	
4.06	IS Global Management	5,40	4,95	
4.07	IS Volkswirtschaft	5,00	4,63	
4.08	IS Wirtschaftsingenieurwesen	4,60	5,42	
4.09	IS Angewandte Freizeitwissenschaft	5,70	5,63	
4.10	IS Tourismusmanagement	5,20	5,13	

4.11	Leisure and Tourism			2,2
4.12	IS für Pflegeleitung	5,10		
4.13	IS Pflege- und Gesundheitsmanagement		5,48	
4.14	Soziale Arbeit	6,00	6,10	
4.15	IS Politikmanagement	5,00	4,53	
4.16	European and World Politics			2,60
4.17	IS Steuer- und Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Steuerrecht	5,10		
	mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht	4,90		
4.18	International Studies in Economics and Business Administration			2,60
4.19	Business Management			2,60

Abkürzungen

Internationaler Studiengang (IS)

Europäischer Studiengang (ES)

Anlage 3

Stellenzuordnung ([§ 8 Absatz 1 Satz 2](#))

I. Lehreinheit Vorklinische Medizin

Lfd. Nr.	Fach	
1	Anatomie	
2	Biochemie / Molekularbiologie	
3	Physiologie	
4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Sozialmedizin - Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Psychiatrie - Klinische Psychologie - Psychosomatik
6	Biologie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
7	Chemie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
8	Physik für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden

II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

Lfd. Nr.	Fach	
9	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinischtheoretische Medizin zugeordnet werden.

10	Kinderheilkunde	
11	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Urologie	
13	Dermatologie und Venerologie	
14	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
15	Orthopädie	
16	Augenheilkunde	
17	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
18	Neurologie	
19	Psychiatrie und Psychotherapie	
20	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
21	Anästhesiologie und Notfallmedizin	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
22	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
23	Physikalische Medizin	
24	Allgemeinmedizin	

III. Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin

Lfd Nr.	Fach	
25	Pathologie	
26	Mikrobiologie und Virologie	
27	Hygiene	
28	Immunologie	
29	Arbeitsmedizin	

30	Rechtsmedizin	
31	Sozialmedizin	
32	Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik	Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinischtheoretische Medizin zugeordnet.
33	Patho-Biochemie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Biochemie - Klinische Chemie und Hämatologie
34	Patho-Physiologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Physiologie, Innere Medizin
35	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinischtheoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
36	Medizinische Biometrie / Informatik	
37	Humangenetik	
38	Pharmakologie/Toxikologie	
39	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	
40	Medizinische Terminologie"	